

Mitteilung des Senats

vom 18. Januar 1952.

Besoldungsdienstalter für die erfolgreich entnazifizierten Ruhestandsbeamten.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 20. Februar 1951 einen Antrag 277, betr. Rückgängigmachung der Herabsetzung des Besoldungsdienstalters für die erfolgreich entnazifizierten Ruhestandsbeamten, der Deputation für die innere Verwaltung überwiesen. Die Deputation für die innere Verwaltung hat zu der Frage den nachstehenden Bericht erstattet. Der Senat ist dem

Bericht beigetreten und hat entsprechend den gemachten Vorschlägen beschlossen. Er bittet die Bürgerschaft, hiervon und von dem Bericht der Deputation für die innere Verwaltung Kenntnis zu nehmen. Der Antrag 277 wird damit als erledigt angesehen werden können.

Bericht.

Mit der Frage der Rückgängigmachung der Herabsetzung des Besoldungsdienstalters für die erfolgreich entnazifizierten Ruhestandsbeamten hatte die Deputation für die innere Verwaltung sich bereits auf Grund des ihr von der Bürgerschaft überwiesenen Antrages 277 in ihrer Sitzung vom 25. Mai 1951 befaßt. Seinerzeit ist angenommen worden, daß der Antrag 277 zurückzuführen ist auf den Senatsbeschluß vom 7. November 1950, nach dem bei den wiederbeschäftigten entnazifizierten Beamten die Zeit, während der der Beamte nicht verwendet worden ist, bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters und Ruhegehaltsdienstalters berücksichtigt werden kann. Von diesem Senatsbeschluß ist der Bürgerschaft durch Mitteilung des Senats vom 7. November 1950 (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, Seite 197) Kenntnis gegeben worden. Es ist erwogen worden, ob die Beamten, die nach ihrer Entfernung aus dem Dienst nicht wiederverwendet worden sind, sondern in den Ruhestand getreten oder, ohne wiederverwendet worden zu sein, später in den Ruhestand getreten sind oder treten, den wiederverwendeten Beamten gleichgestellt werden könnten, soweit es sich um die Anrechnung der Zeit der Nichtbeschäftigung auf das BDA handelt. Dagegen bestanden begründete Bedenken, da dann unter Umständen Beamten bei späterer Versetzung in den Ruhestand eine Reihe von Jahren auf das Besoldungsdienstalter und evtl. auch auf das Ruhegehaltsdienstalter angerechnet werden müßten. Insbesondere ist aber in der Sitzung vom 25. Mai 1951 eine abschließende Entscheidung nicht getroffen worden, weil inzwischen das Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) erschienen war und erst die Auswirkungen dieses Gesetzes abgewartet werden sollten.

Das Gesetz gemäß Artikel 131 GG. enthält keine Bestimmung über die Behandlung der Zeit der Nichtbeschäftigung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für den unter das Gesetz fallenden Personenkreis, wozu auch die entnazifizierten Beamten gehören. Andererseits schreibt aber die Bestimmung in § 35 Abs. 3 des Gesetzes vor, daß bei einer Versetzung in den Ruhestand bei Beamten zur Wiederverwendung ruhegehaltfähig auch die Zeit ist, in der ein Beamter zur Wiederverwendung nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst als Beamter, Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist, sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 8. Mai 1945. Anders ausgedrückt heißt das, daß danach eine Zeit, in der ein Beamter zur Wiederverwendung nicht im öffentlichen Dienst tätig gewesen ist, nicht angerechnet werden kann. Wegen des Besoldungsdienstalters der wiederverwendeten Beamten und der Behandlung der Zeit der Nichtbeschäftigung im öffentlichen Dienst

hat der Bundesminister der Finanzen nachrichtlich den Ländern eine Regelung für die Bundesbehörden mitgeteilt, die folgendes enthält:

„Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Beamten, die im Dienst des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen wiederverwendet werden, wird von einer Kürzung des früheren Besoldungsdienstalters um die in der Zeitspanne vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit abgesehen. Zeiten, die nach dem 1. April 1951, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 131 GG. nicht im öffentlichen Dienst (d. h. als Beamter, Angestellter oder Arbeiter) verbracht worden sind, können im Rahmen des § 6 des Besoldungsgesetzes nur nach Lage des Einzelfalles angerechnet werden.“

Bei den unter das Gesetz nach Artikel 131 GG. fallenden verdrängten Beamten wird sowohl hinsichtlich der Anrechnung der Zeit auf das Ruhegehaltsdienstalter wie auch auf das Besoldungsdienstalter entsprechend den Vorschriften des Gesetzes nach Artikel 131 GG. wie nach dem Erlaß des Bundesministers der Finanzen zu verfahren sein.

Wegen der bremischen entnazifizierten Beamten schlägt die Deputation für die innere Verwaltung folgende Regelung vor:

1. Unter Aufhebung des Senatsbeschlusses vom 7. November 1950 wird bei den wiederverwendeten Beamten und den Beamten, die noch wiedereingestellt werden, die Zeit bis zum 31. März 1951 auf das Besoldungsdienstalter und das Ruhegehaltsdienstalter angerechnet, auch wenn sie nicht im öffentlichen Dienst tätig gewesen sind.

Zeiten, die nach dem 1. April 1951 nicht im öffentlichen Dienst (d. h. als Beamter, Angestellter oder Arbeiter) verbracht worden sind, können bei vorliegenden Härten je nach Lage des Einzelfalles angerechnet werden.

2. Den entnazifizierten Beamten, bei denen wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit vor dem 1. April 1951 der Versorgungsfall eingetreten ist und die gemäß § 35 des Gesetzes nach Artikel 131 GG. in den Ruhestand getreten sind, wird die Zeit von der Entfernung aus dem Dienst bis zum Eintritt in den Ruhestand, längstens jedoch bis zum 31. März 1951, auf das Ruhegehaltsdienstalter und das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Entsprechend ist zu verfahren bei der Berechnung des Ruhegehalts, das für die Berechnung des Übergangsgehalts (§ 37 des Ges. gem. Art. 131 GG.) zugrunde zu legen ist.